

der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (EVC) zum Netzanschluss und dessen Nutzung

- 1 **Anwendungsbereich**
Die TMA beschreiben die technischen Bedingungen für den Anschluss von elektrischen Anlagen der Anschlussnehmer an das Elektrizitätsverteilernetz der EVC (Netz) und die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer.
Die TMA sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.
- 2 **Begriffsbestimmungen**
 - 2.1 **Anschlussnehmer** ist jedermann, in dessen Auftrag eine elektrische Anlage an das Netz angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Objektes (Grundstück oder Gebäude), das an das Netz angeschlossen ist.
 - 2.2 **Anschlussnutzer** ist jeder, der einen Netzanschluss zur Entnahme oder Einspeisung elektrischer Energie nutzt (Anschlussnutzung). Die **Anschlussnutzung** umfasst nicht die Belieferung des Anschlussnutzers mit elektrischer Energie sowie den Zugang zum Netz im Sinne des § 20 EnWG¹ oder der StromNZV².
 - 2.3 **Einspeiser** sind Anschlussnutzer, die eine an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers angeschlossene Erzeugungsanlage parallel zum Netz betreiben (Betreiber) und elektrische Energie in das Netz einspeisen.
 - 2.4 Die **Anschlussstelle** ist der Ort (Postanschrift/Flurstück), an dem sich die Eigentumsgränze zwischen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers und dem Netzanschluss befindet.
 - 2.5 Der **Netzanschluss** ist die Verbindung des Netzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, welche an der letzten Abzweigstelle vom Netz (**Anschlusspunkt**) beginnt und an der Eigentumsgränze endet. Die Übergabe der aus dem Netz entnommenen bzw. in das Netz eingespeisten elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgränze (**Übergabestelle**).
 - 2.6 Der **Zählpunkt** ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss je Entnahme- und/oder Einspeisestelle messtechnisch erfasst wird (Messort). Der **Messort** befindet sich in der Regel in unmittelbarer Nähe zur Übergabestelle.
 - 2.7 Die **Netzanschlusskapazität (NAK)** ist die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte maximale Scheinleistung in kVA und entspricht dem bereitgestellten Anteil an der Übertragungsfähigkeit des Netzes, der für die Entnahme elektrischer Energie an der Übergabestelle zur Verfügung steht. Der Umrechnungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen Wirk- und Scheinleistung beträgt 0,9.
 - 2.8 Die **Einspeisekapazität** ist die an der Übergabestelle unter Einhaltung des vorgegebenen $\cos \phi$ zur Verfügung stehende, maximal einspeisbare Scheinleistung in kVA.
 - 2.9 Eine **Erzeugungsanlage** ist jede einzelne Anlage zur Erzeugung von Strom, unabhängig vom eingesetzten Energieträger.
- Teil 1 **Netzanschluss**
 - 3 **Herstellung und Änderung des Netzanschlusses**
 - 3.1 Der Anschlussnehmer beantragt die Herstellung, Änderung, Trennung oder Demontage des Netzanschlusses mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der EVC. Die Festlegung (Art, Zahl und Lage) des Netzanschlusses erfolgt durch die EVC nach den anerkannten Regeln der Technik.
 - 3.2 Nach Beauftragung durch den Anschlussnehmer führt die EVC die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses durch. In diesem Fall schafft der Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den sicheren Betrieb des Netzanschlusses.
 - 3.3 Von der EVC veranlasste Änderungen des Netzanschlusses werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers bestimmt.
 - 4 **Bereitstellung des Netzanschlusses**
 - 4.1 **Netzanschlusskapazität**
Eine Überschreitung der vereinbarten und von der EVC bereitgestellten NAK ist nicht zulässig.
 - 4.2 **Einspeisekapazität**
Die EVC teilt dem Anschlussnehmer die Einspeisekapazität am Netzanschluss mit. Die Einspeisekapazität ist die Summe der Leistungen der angeschlossenen bzw. geplanten Erzeugungsanlagen.
 - 5 **Grundstücksbenutzung**
 - 5.1 Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer haben zum Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie über ihre im Versorgungsgebiet der EVC liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Netz angeschlossen sind, die von einem Eigentümer in wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Pflicht besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
 - 5.2 Die Pflicht zur Duldung von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von elektrischer Energie nach Ziffer 5.1 besteht auch für die zum Netzanschluss eines Grundstückes erforderliche Aufstellung von Transformatoren- und Schaltanlagen, die EVC auch für andere Zwecke benutzen darf.
 - 5.3 Die EVC benachrichtigt den Anschlussnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Anschlussnutzer über die Inanspruchnahme des Grundstückes zu informieren.
 - 5.4 Der Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die EVC; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstückes dienen.
 - 5.5 Wird das Netzanschlussverhältnis beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Grundstücks- und/oder Gebäudeeigentümer und/oder Anschlussnehmer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
 - 5.6 Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
 - 6 **Betrieb des Netzanschlusses**
 - 6.1 Netzanschlüsse werden von der EVC betrieben, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Beschädigungen sind der EVC unverzüglich mitzuteilen.
 - 6.2 Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
 - 7 **Elektrische Anlage**
 - 7.1 Für die elektrische Anlage hinter dem Netzanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und VDN/VDEW/BDEW/FNN-Richtlinien (soweit diese im durch die EVC betriebenen Netz zur Anwendung kommen), die Technischen Anschlussbedingungen, die ergänzenden technischen Bestimmungen der EVC sowie die Bestimmungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift für „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sind einzuhalten. Für Messeinrichtungen ist der Messstellenbetreiber zuständig.
 - 7.2 Um unzulässige Rückwirkungen der elektrischen Anlage auszuschließen, darf die elektrische Anlage nur gemäß TMA, nach behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und betrieben werden. Arbeiten dürfen durch die EVC oder ein fachkundiges Elektrobaunternehmen durchgeführt werden; für Arbeiten an elektrischen Anlagen im Niederspannungsnetz ist die Eintragung im Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers erforderlich.

¹ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005

² Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) vom 25.07.2005

der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (EVC) zum Netzanschluss und dessen Nutzung

- 7.3 Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, dürfen von der EVC plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der elektrischen Anlage veranlasst der Anschlussnehmer nach den Angaben der EVC.
- 7.4 EVC ist im Bedarfsfall berechtigt, innerhalb von elektrischen Anlagen eine Leistungsbegrenzung oder bei mehreren Zählpunkten eine gegenseitige Verriegelung zu verlangen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- 8 Inbetriebsetzung**
- 8.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses, einer Erzeugungsanlage und/oder einer elektrischen Anlage ist bei der EVC mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck zu beantragen.
- 8.2 Die EVC schließt die elektrische Anlage an das Netz an und nimmt den Netzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage bis zu der Trennvorrichtung oder bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen darf nur durch die EVC oder mit ihrer Zustimmung durch das Installations- oder Elektrobaunternehmen in Betrieb genommen werden. Eine Erzeugungsanlage darf nur mit Zustimmung der EVC in Betrieb gesetzt werden.
- 9 Überprüfung der elektrischen Anlage**
- 9.1 Die EVC kann die elektrische Anlage jederzeit überprüfen und wird den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam machen sowie deren Beseitigung verlangen. Die EVC übernimmt keine Haftung für die Mängelfreiheit.
- 9.2 Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, so ist die EVC berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder diesen unverzüglich zu unterbrechen.
- 10 Netzführung/Schalbetrieb**
- 10.1 Die EVC wird dem Anschlussnehmer vor Inbetriebsetzung die Bedingungen zur Netz- und Betriebsführung mitteilen.
- 10.2 Erforderliche Unterlagen sind vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer an die EVC zu übergeben und aktuell zu halten.
- 10.3 Die EVC legt die Schaltbefehlsbereichsgrenzen fest.
- 10.4 Der Anschlussnehmer legt in seinem Schaltbefehlsbereich den Normalschaltzustand in Abstimmung mit EVC fest.
- 10.5 Im Mittel- und Hochspannungsnetz sind Schalthandlungen im Schaltbefehlsbereich der EVC nur auf Anweisung der Schaltbefehlsstelle der EVC durch schaltberechtigtes Personal zulässig. Für Schaltgespräche ist die von EVC festgelegte Schaltsprache anzuwenden.
- 10.6 Zu planmäßigen Schalthandlungen mit Auswirkungen auf Anlagen des Netzes und Anlagen des Anschlussnehmers stimmen sich EVC und der Anschlussnehmer rechtzeitig ab. Bei außergewöhnlichen Situationen ist die EVC berechtigt, Schalthandlungen auch ohne Vorankündigung vorzunehmen, zu untersagen oder zu verschieben.
- 10.7 Der Anschlussnehmer informiert die EVC unverzüglich über Störungen und Ereignisse in seiner Anlage sowie damit verbundene Schalthandlungen in seinem Schaltbefehlsbereich, sofern diese Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können.
- 10.8 Der Anschlussnehmer stellt der EVC die für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Prozessdaten und Fernsteuerzugriffe bei Bedarf ständig online zur Verfügung und betreibt die erforderlichen Einrichtungen. Störungen sind vom Anschlussnehmer schnellstmöglich zu beseitigen.
- 10.9 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder Störungen ist die EVC berechtigt, Trennstellen unabhängig von den jeweiligen Eigentumsverhältnissen zu bedienen.
- 11.2 Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, reserviert die EVC dem Einspeiser für den Anschluss die Einspeisekapazität für seine Erzeugungsanlagen. Die Voraussetzungen und die Reservierungsdauer werden dem Einspeiser schriftlich mitgeteilt. Die Reservierung kann zurückgezogen werden, soweit die EVC gesetzlich oder anderweitig zwingend verpflichtet wird, die reservierte Einspeisekapazität anderen Einspeisern zur Verfügung zu stellen.
- 11.3 Tagesaussagen zur ggf. bestehenden Anschlussmöglichkeit sind keine Reservierungen.
- 11.4 Nach Inbetriebsetzung der jeweiligen Erzeugungsanlage steht die Einspeisekapazität dem Einspeiser bis zur Außerbetriebnahme der Erzeugungsanlage zur Verfügung. Außer Betrieb genommen gelten Erzeugungsanlagen insbesondere, wenn innerhalb von sieben Monaten keine Einspeisung erfolgt, keine Genehmigung zum Betrieb vorliegt, die Genehmigung für mehr als drei Monate entzogen wurde oder die für den Betrieb der Anlage notwendigen Hauptkomponenten ganz oder teilweise für mehr als drei Monate am Standort nicht vorhanden sind.
- 12 Netz- und Systemsicherheit**
- 12.1 Allgemeines**
- Zur Gewährleistung der Netz- und Systemsicherheit sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anschluss-, Abnahme- oder Vergütungspflichten ist die EVC berechtigt, je nach Erforderlichkeit und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (insbesondere §§ 1, 13, 14 EnWG, § 11 EEG³), die Einspeisekapazität zeitweise oder dauerhaft zu reduzieren. Für zeitweise Reduzierungen der Einspeisung setzt die EVC vorzugsweise ein Netzsicherheitsmanagement (NSM) ein.
- 12.2 Pflichten des Netzbetreibers**
- Die EVC informiert den Einspeiser im Rahmen des Netzanschlusses über die Notwendigkeit der Teilnahme am NSM. Bei der Umsetzung des NSM werden die gesetzlichen Bestimmungen unter Wahrung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen eingehalten. Die Funktionsbeschreibung zum NSM wird im Internet bekannt gegeben. Eine Aufforderung zur Einspeiseleistungsreduzierung erfolgt vorrangig mittels Funksignal. Die EVC wird gegenüber dem Einspeiser nur ein Signal zur Einspeiseleistungsreduzierung übermitteln, wenn dies für einen sicheren Netz- und/oder Systembetrieb notwendig ist. Die Zeiträume der Einspeiserreduzierung werden so gering wie möglich sein.
- 12.3 Pflichten des Einspeisers**
- Soweit gesetzlich nicht anders geregelt, sind Einspeiser, deren Erzeugungsanlage eine installierte Leistung von 100 kW übersteigt, zur Teilnahme am NSM der EVC verpflichtet. Nach Aufforderung durch die EVC beteiligt sich der Einspeiser unverzüglich am NSM. Zur Übertragung und Bereitstellung der Steuersignale der EVC installiert und betreibt der Anlagenbetreiber eine technische Einrichtung gemäß den im Internet veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen der EVC GmbH zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach §§ 6 und 11 EEG.

Teil 2 Anschlussnutzung

11 Einspeisekapazität

- 11.1 Die Einspeisekapazität der Erzeugungsanlagen ist die Leistung, welche nach bestimmungsgemäßem Betrieb unter Berücksichtigung leistungsbegrenzender Betriebsmittel über den Netzanschluss maximal eingespeist werden kann oder die vom Anschlussnutzer der EVC zugesicherte begrenzte Leistung.

³ Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (Erneuerbare-Energien-Gesetz) - EEG vom 25.10.2008

der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH (EVC) zum Netzanschluss und dessen Nutzung

- Teil 3 Gemeinsame Vorschriften für Netzanschluss und Anschlussnutzung**
- 13 Betrieb von elektrischen Anlagen und Verbrauchsgerten, Eigenerzeugung**
- 13.1 Anschlussnehmer/-nutzer betreiben ihre Anlagen so, dass
- dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf den ordnungsgemäßen Netzbetrieb der EVC und die Nutzung des Netzes durch Dritte eintreten können und die den Anlagen zugeteilten maximal zulässigen Störeinträge nicht überschritten werden.
 - für die Entnahme elektrischer Energie ein $\cos \varphi$ zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv oder für die Einspeisung elektrischer Energie ein Leistungsfaktor von 1 unter Berücksichtigung eines Toleranzbereiches zwischen 0,98 kapazitiv und 0,98 induktiv eingehalten wird, soweit in den Technischen Anschlussbedingungen der EVC nichts Anderes geregelt ist.
Für Anlagen nach § 18 Absatz 2 Satz 3 EnWG gilt § 16 Absatz 2 NAV⁴.
 - der Betrieb von Datenübertragungssystemen nicht beeinträchtigt wird.
- 13.2 Die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Anlagen sind vom Anschlussnehmer/-nutzer vorher mit der EVC abzustimmen, soweit sich dadurch die vorgehaltene Leistung verändert oder Netzzrückwirkungen zu erwarten sind. Für die Mitteilung an die EVC sind die im Internet bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.
- 13.3 Soweit gesetzliche, technische oder wirtschaftliche Bedingungen eine technische Veränderung (z. B. Änderung der Netzspannung, Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit) erforderlich machen, ist die EVC zu deren Durchführung berechtigt. Über die geplanten Maßnahmen wird die EVC den Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig informieren.
- 14 Technische Anschlussbedingungen**
Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen am Netz halten Anschlussnehmer/-nutzer die von der EVC im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) ein. Der Anschluss und Betrieb von Erzeugungsanlagen erfolgen insbesondere auf der Grundlage der Richtlinien für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen des VDEW/VDN/BDEW/FNN. Abweichungen und Ergänzungen von diesen VDEW/VDN/BDEW/FNN-Richtlinien werden nach Abstimmung mit dem Anschlussnehmer durch die EVC festgelegt.
- 15 Zutrittsrecht**
Der Anschlussnehmer/-nutzer hat der EVC jederzeit den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis erforderlich ist.
- 16 Messung und Zählerverfassung**
- 16.1 Die erforderlichen Plätze für die Messeinrichtung je Zählpunkt errichtet der Anschlussnehmer nach den technischen Anforderungen der EVC und dem jeweils gültigen MeteringCode.
- 16.2 Die Festlegung der einzusetzenden Messeinrichtung erfolgt nach den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen durch die EVC. Trifft diese Festlegung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers nicht mehr zu, kann die EVC den Anschlussnehmer/-nutzer auffordern, den Umbau der Messeinrichtung zu veranlassen.
- 16.3 Verlangt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Verlegung der Messeinrichtung, bedarf dies der Zustimmung der EVC. Die Zustimmung wird erteilt, wenn keine Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung zu erwarten ist.
- 16.4 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt dafür Sorge, dass die Messeinrichtung zugänglich ist. Er teilt Fehler, Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen der EVC und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mit.
- 17 Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung**
- 17.1 Die Anschlussnutzung kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, soweit dies zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten, bei Betriebsstörungen (technische Störungen im Netz), zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Gewährleistung der Netz- bzw. Systemsicherheit erforderlich ist.
- 17.2 Die EVC wird die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die EVC dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 17.3 Die EVC ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer/-nutzer diesen TMA zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der EVC oder Dritten ausgeschlossen sind.
- 17.4 Die EVC wird dem Anschlussnehmer/-nutzer auf Nachfrage mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. Unterbrechungen zur Gewährleistung der Netz- und/oder Systemsicherheit wird die EVC nach Abschluss der Maßnahme im Internet öffentlich bekannt geben.
- 17.5 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EVC berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer/-nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. In den Fällen des Satzes 1 ist der Beginn der Unterbrechung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 17.6 Die EVC ist berechtigt, auf Anweisung des Stromlieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen.
- 17.7 Die EVC wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit entfallen sind.
- 18 Schlussbestimmungen**
- 18.1 Die EVC ist berechtigt, diese TMA unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder einschlägigen Verordnungen zu ändern. Änderungen werden nach Bekanntgabe im Internet zum von der EVC angegebenen Zeitpunkt wirksam und damit Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.
- 18.2 Sofern die TMA Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthalten, sind diese unter www.energienetze-cottbus.de eingestellt und werden auf Wunsch zugesandt.
- 18.3 Die EVC ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 18.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Anschlussnehmer/-nutzer sowie die EVC verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

⁴ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006